

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Kommunalen Landesverbände

Stuttgart 04.02.2022
Durchwahl 0711 279-2773
Telefax 0711 279-2810
Name Stephan Burk
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 41-5062./215
(Bitte bei Antwort angeben)

**Pakt für gute Bildung und Betreuung- Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Erzieherausbildung
hier: Förderung von Teilzeitausbildungen**

PiA-Ausbildungspauschale-VwV vom 7. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schuljahr 2021/2022 begann an drei öffentlichen Schulstandorten eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher auch in Teilzeitform.

Das Kultusministerium teilt hiermit klarstellend mit, dass Ausbildungsverhältnisse in der PiA, die in Teilzeit durchgeführt werden, bei Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzung im Rahmen der PiA-Ausbildungspauschale-VwV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Ausbildungsjahr 2021/2022 gefördert werden können.

Hinsichtlich der Höhe der Förderung ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese dem Teilzeitfaktor insoweit anzugleichen sind.

Der jeweilige Förderbetrag pro Ausbildungsverhältnis und Monat verringert sich daher entsprechend dem Teilzeitfaktor der Teilzeitausbildung gegenüber der Vollzeitausbildung um ein Viertel. Er beträgt damit

- bei einer Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze im ersten Schuljahr der Ausbildung in der PiA auf dem Gemeindegebiet um mindestens 25 % gegenüber dem Referenzjahr 2017/2018 75 Euro/Ausbildungsverhältnis/Monat und

- bei einer Steigerung der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr der PiA auf dem Gemeindegebiet um mindestens 50% gegenüber der Referenzjahr 2017/2018 150 Euro/Ausbildungsverhältnis/Monat.
- ein Ausbildungsplatz in der PiA-Teilzeit wird für das Erreichen der Messzahlen (25% oder 50%) als voller Ausbildungsplatz gezählt.

Um den Gemeinden für die Ausbildungsverhältnisse, die zum Schuljahr 2021/2022 in der Teilzeit abgeschlossen wurden und bei einer Antragstellungen nicht berücksichtigt wurden, insoweit noch eine Antragstellung zu ermöglichen, ist das Kultusministerium damit einverstanden, dass Anträge für die Berücksichtigung von Ausbildungsverhältnissen in der PiA in Teilzeit ausnahmsweise auch noch nach Ablauf der Antragsfrist nach Nummer 6.2.2 der PiA-Ausbildungspauschale-VwV, spätestens jedoch bis zum 28. Februar 2022 gegenüber der L-Bank nachgereicht werden. Dies gilt auch für Anträge, die bisher nicht gestellt wurden, jedoch auch Ausbildungsverhältnisse in der Teilzeit umfassen.

Das Kultusministerium bittet, die Gemeinden als Erstempfänger entsprechend zu informieren.

Das Kultusministerium prüft aktuell im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung eine entsprechende Anpassung der PiA-Ausbildungspauschale-VwV auch für kommende Ausbildungsjahrgänge.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lorenz

Ministerialdirigent